

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 10. Dezember 1987

Weiningen. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss Nr. 3395/1987 genehmigte der Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung Weiningen am 14. Mai 1985 und 10. Dezember 1986 festgesetzte Nutzungsplanung. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Weiningen erfüllt.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Weiningen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 10.12.1987 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Dezember 1987
Pl/KL

versandt: 23. Februar 1988

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

H. Zimmerhald